

§ 111 UrhG

Wird in den Fällen der §§ [106 UrhG](#) bis [108b UrhG](#) auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Verletzte es beantragt und ein [berechtigtes Interesse](#) daran dartut, anzuordnen, dass die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekanntgemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu [bestimmen](#).